

AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

4. Mai 2006

30. Jahrgang / Nr. 17

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

174. Sechssundsiebzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der **Stadt Cuxhaven** für den Bereich „An der Meyerstrasse“
175. Satzung der **Stadt Langen**, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 1 „Wiedacker-Osterviertel“ - Fünfte Änderung vom 27. März 2006
176. Hauptsatzung der **Samtgemeinde Bederkesa**, Landkreis Cuxhaven, vom 07. März 2006

177. Satzung der **Gemeinde Cadenberge**, Landkreis Cuxhaven, vom 23. März 2006 über die Aufhebung der Satzung über die Erforderlichkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Habichtskamp - Erste Änderung und Erweiterung“ vom 19. März 2001

178. Vierte Satzung vom 02. März 2006 zur Änderung der Gebührensatzung der **Gemeinde Wingst**, Landkreis Cuxhaven, für die Benutzung des Kindergartens in der Gemeinde Wingst vom 20. März 1995

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

179. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Altenbruch** in Cuxhaven vom 13. Oktober und 08. Dezember 1983

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

174.

SECHSSUNDSIEBZIGSTE ÄNDERUNG des Flächennutzungsplanes der Stadt Cuxhaven für den Bereich „An der Meyerstrasse“

Gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) hat die Regierungsvertretung Lüneburg mit Verfügung vom 05. April 2006 (Az.: R 1.82-502.4-21101-2-LG/3/06-Cux-76) die vom Rat der Stadt Cuxhaven am 02. März 2006 beschlossene Sechssundsiebzigste Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

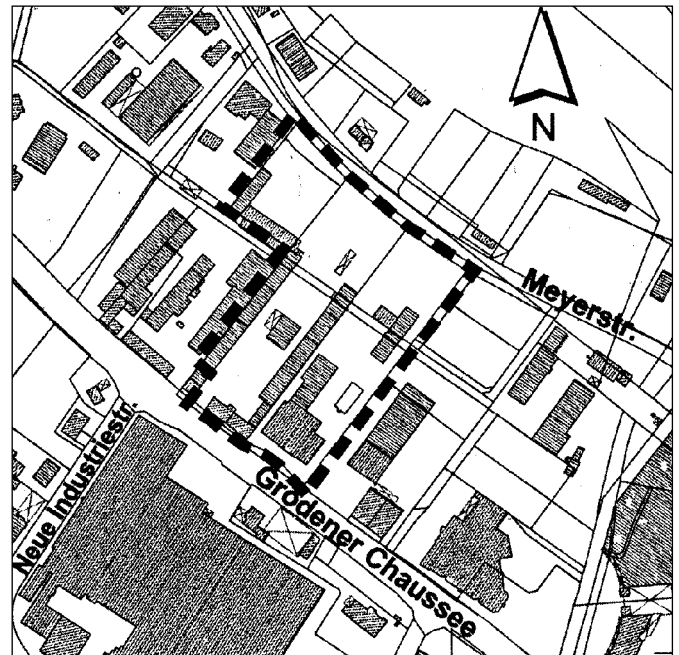
Im nachfolgenden Kartenausschnitt *) ist der Planbereich unterbrochen schwarz umrandet.

Der Plan und die Begründung können in der Abteilung 6.1 - Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Deichstraße 12, Zimmer 1 und 4, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cuxhaven wirksam.

Rechtsbehelf:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vor-



schriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cuxhaven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Cuxhaven, den 23. April 2006

(L.S.)

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Arno Stabbert

*) Das GLL Otterndorf hat für den Abdruck die Benutzung eines Ausschnittes aus der Deutschen Grundkarte, Maßstab 1:5000, gestattet.

175.

SATZUNG der Stadt Langen, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 1 „Wiedacker-Osterviertel“ - Fünfte Änderung vom 27. März 2006

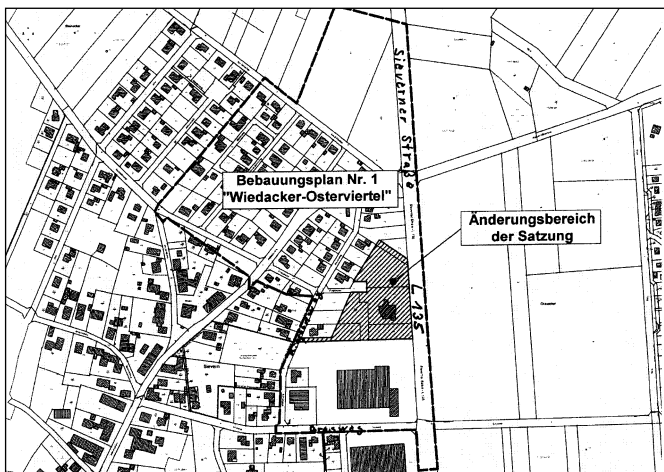
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 i. V. mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Langen den Bebauungsplan Nr. 1 „Wiedacker - Osterviertel“ - Fünfte Änderung, Ortschaft Sievern, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Langen, den 27. März 2006

(L.S.)

**Stadt Langen
Der Bürgermeister
Krüger**

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wiedacker - Osterviertel“ - Fünfte Änderung ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch Umrandung und Schraffur gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Langen, Zimmer 0.03, Sieverner Straße 10, 27607 Langen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1 „Wiedacker - Osterviertel“ - Fünfte Änderung in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Langen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Langen, den 11. April 2006

**Stadt Langen
Der Bürgermeister
Krüger**

176.

HAUPTSATZUNG der Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, vom 07. März 2006

Aufgrund der §§ 6, 7, 40, 73 und 74 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), hat der Rat der Samtgemeinde Bederkesa in seiner Sitzung am 07. März 2006 folgende Hauptsatzung der Samtgemeinde Bederkesa beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Bederkesa“.
- (2) Die Samtgemeinde hat den Sitz im Flecken Bad Bederkesa, Landkreis Cuxhaven.
- (3) Mitglied der Samtgemeinde sind die Gemeinden
 - Bad Bederkesa
 - Drangstedt
 - Elmlohe
 - Flögeln
 - Köhlen
 - Kührstedt
 - Lintig
 - Ringstedt.
- (4) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.

§ 2

Hoheitszeichen, Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Bederkesa zeigt in rotem Schilde einen silbernen Wellenbalken, belegt mit einem rotbewehrten und bezungen goldenen Adlerkopf in einem blauen Achteck; darüber ein silberner, mit dem Bart nach oben gewendeter Schlüssel, darunter zwei silberne, gekreuzte, rotgerippte Eichenblätter.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde sind: Rot, Blau, Gold, Silber.
- (3) Die Flagge der Samtgemeinde zeigt die Farben Rot und Silber. Die Flagge hat oben und unten je einen roten waagerechten Streifen, der jeweils 1/6 der Flaggenbreite ausmacht. Der Mittelstreifen ist zu 2/3 der Flaggenbreite silbern gehalten. Auf silbernem Untergrund, in der Mitte der Flagge, wird das Wappen der Samtgemeinde aufgenommen.
- (4) Das Dienstsiegel der Samtgemeinde Bederkesa enthält das Wappen der Samtgemeinde und die Umschrift „SAMTGEMEINDE BEDERKESA - LANDKREIS CUXHAVEN“
- (5) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Samtgemeinde Bederkesa ist nur mit vorheriger Zustimmung zulässig.

§ 3

Aufgaben der Samtgemeinde

Über die in § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 9 NGO aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:

1. den Bau und die Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen, die für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden Bedeutung haben
2. die Förderung der Wirtschaft, der Industrieansiedlung und des Fremdenverkehrs
3. Ehrung von ausgezeichneten Sportlern
4. Wahrnehmung der Mitgliedschaft in Wasser- und Bodenverbänden und in Unterhaltungsverbänden

§ 4

Folgen des Aufgabenübergangs

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbunden Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über; insbesondere stehen der Samt-

gemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.

(2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, bewegliche Sachen sowie Rechte an diesen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen, oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

§ 5

Verwaltung der Samtgemeinde und der Mitgliedsgemeinden

(1) Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden leisten der Samtgemeindeverwaltung in zumutbarem Umfang Verwaltungshilfe, insbesondere im Kontakt mit der Bevölkerung.

(2) Der/die Samtgemeindebürgermeister/Samtgemeindebürgermeisterin soll im Einvernehmen mit den betroffenen Mitgliedsgemeinden die Bürgermeister mit der Erledigung geeigneter, auf die Mitgliedsgemeinden bezogener Aufgaben beauftragen.

(3) Der/die Samtgemeindebürgermeister/Samtgemeindebürgermeisterin ist rechtzeitig schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung von den Sitzungen der Räte der Mitgliedsgemeinden zu unterrichten.

(4) Zur Unterrichtung der Mitgliedsgemeinden und zur Regelung von Angelegenheiten, die mehr als eine Mitgliedsgemeinde betreffen, werden in regelmäßigen Abständen Bürgermeisterdienstbesprechungen durchgeführt.

§ 6

Mitgliedschaft in Zweck- sowie Wasser- und Bodenverbänden

(1) Zweckverbände, die allein aus Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde bestehen, sind, wenn sie Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich der Samtgemeinde wahrnehmen, zum Ende des laufenden Rechnungsjahres aufzulösen.

(2) Sind in Zweckverbänden nach Abs. 1 weitere Mitglieder vorhanden, soll die Samtgemeinde Mitglied des Verbandes anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden werden, mit deren gemeinsamen Rechten und Pflichten. Die Mitgliedsgemeinden stellen hierfür die gemeinsamen Anträge.

(3) Die Samtgemeinde übernimmt Mitgliedschaftsrechte und Aufgaben von Mitgliedsgemeinden in einem Wasser- und Bodenverband. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Wertgrenzen von Ratsaufgaben

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000,00 EURO übersteigt.

(2) Über Verträge der Samtgemeinde gem. § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Samtgemeindebürgermeister/der Samtgemeindebürgermeisterin beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000,00 EURO übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 8

Vertreterin/Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters/ der Samtgemeindebürgermeisterin

Der Samtgemeindebürgermeister/die Samtgemeindebürgermeisterin wird durch die Erste stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin/den Ersten stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister bei deren/dessen Verhinderung durch die Zweite stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin/den Zweiten stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister vertreten.

§ 9

Weitere Zeitbeamte

Der/die allgemeine Vertreter/Vertreterin des Samtgemeindebürgermeisters/der Samtgemeindebürgermeisterin kann in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

§ 10

Der Samtgemeindebürgermeister/die Samtgemeindebürgermeisterin unterrichtet die Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.

Der Samtgemeindebürgermeister/die Samtgemeindebürgermeisterin unterrichtet die Einwohner rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde.

§ 11

Samtgemeindeumlage

Abweichend von § 76 Abs. 2 Satz 1 NGO wird die Samtgemeindeumlage je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

§ 12

Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen aller Art werden durch den Samtgemeindebürgermeister vorgenommen.

(2) Verordnungen, Satzungen, Abgaben- und Gebührenordnungen einschließlich Änderungen werden im vollen Wortlaut und gegebenenfalls mit der vollen Genehmigungsverfügung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven veröffentlicht.

(3) Die Bekanntmachung der Vorschriften gemäß vorstehendem Absatz 2 ist mit der Ausgabe des jeweiligen amtlichen Verkündungsblattes bewirkt. Sie sollen jedoch zusätzlich der Bevölkerung der Samtgemeinde nachrichtlich auf geeignete Weise zur Kenntnis gebracht werden.

(4) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Aushangkästen in den Mitgliedsgemeinden bekannt gemacht.

(5) Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, soweit nicht gesetzlich andere Fristen vorgeschrieben sind.

(6) Abweichend hiervon werden Bekanntmachungen über Sitzungen von Rat und Ausschüssen mit dem Absenden der Einladungen an die Mitglieder ausgehängt und unmittelbar nach der Sitzung wieder abgenommen. Beginn und Ende der Zeit des Aushangs sind auf diesem zu vermerken.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Bederkesa vom 02. März 1995 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Bad Bederkesa, 07. März 2006

(L.S.)

Samtgemeinde Bederkesa
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Derlam

177.

SATZUNG

**der Gemeinde Cadenberge, Landkreis Cuxhaven,
vom 23. März 2006 über die Aufhebung der Satzung
über die Erforderlichkeit einer Teilungsgenehmigung
im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15
„Habichtskamp - Erste Änderung und Erweiterung“
vom 19. März 2001**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 283) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 244 Abs. 5 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141 - 1998 I S. 137) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Cadenberge in seiner Sitzung am 23. März 2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Außerkräfttreten**

Die Satzung der Gemeinde Cadenberge über die Erforderlichkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Habichtskamp - Erste Änderung und Erweiterung“ vom 19. März 2001 wird aufgehoben.

**§ 2
Inkräfttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Cadenberge, den 23. März 2006

Gemeinde Cadenberge	
Heinßen Bürgermeister	Jungclaus Gemeindedirektor
(L.S.)	

178.

**VIERTE SATZUNG
vom 02. März 2006 zur Änderung der Gebührensatzung
der Gemeinde Wingst, Landkreis Cuxhaven,
für die Benutzung des Kindergartens in der Gemeinde Wingst
vom 20. März 1995**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110), hat der Rat der Gemeinde Wingst in seiner Sitzung am 02. März 2006 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

§ 9 der Satzung erhält folgende Fassung:

„(1) Die monatliche Mindest-Beitragsgrenze (Beitragsstufe A) wird jährlich zum Beginn des Kindergartenjahres festgesetzt und richtet sich nach den am 01. Juni des Jahres gültigen Sätzen des Grundbetrages und der Familienzuschläge gemäß § 85 Sozialgesetzbuch (SGB XII) abzüglich der Beihilfeanteile. Der Unterkunftsbedarf wird in pauschalierter Höhe berücksichtigt. Hierbei wird die Wohngeldobergrenze der Gemeinden mit Mieten der Stufe II für Wohnräume, die ab 01. Januar 1966 bis 31. Dezember 1991 bezugsfertig geworden sind, berücksichtigt. Die so ermittelten Beträge werden zusätzlich pauschal zum Ausgleich der Kinderbelastungskosten um folgende Beträge erhöht

- a) für das erste Kind, das eine Kindertagesstätte besucht = 250 Euro
- b) für jedes weitere Kind unter der Voraussetzung, dass dieses sich noch nicht bzw. noch in einer Schul- bzw. Berufsausbildung und sich noch im Haushalt des Haushaltsvorstandes befindet = 50 Euro.

Bei Einkünften bis zu dieser Grenze ist der Mindestbeitrag (Beitragsstufe A) zu entrichten.

(2) Überschreiten die anzurechnenden Einkünfte die Mindestbeitragsgrenze nach Absatz 1, werden die Beiträge in vier weitere Einkommensgruppen (Beitragsstufen B, C, D und E) mit einer Steigerung von jeweils 250 Euro wie folgt festgesetzt:

- a) bei einem Mehrbetrag von 250 Euro nach Beitragsstufe B
- b) bei einem Mehrbetrag von 251 Euro bis 500 Euro nach Beitragsstufe C
- c) bei einem Mehrbetrag von 501 Euro bis 750 Euro nach Beitragsstufe D
- d) bei einem Mehrbetrag von über 750 Euro nach Beitragsstufe E (Höchstbeitrag).“

**Artikel 2
Inkräfttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wingst, den 02. März 2006

Gemeinde Wingst	
Föge Bürgermeister	Schumacher Gemeindedirektor

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

179.

**ÄNDERUNG
der Friedhofsordnung für den Friedhof der
Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Altenbruch in Cuxhaven
vom 13. Oktober und 08. Dezember 1983**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974, Seite 1) hat der Kirchenvorstand am 13. März 2006 folgende Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Altenbruch in Cuxhaven vom 13. Oktober 1983 und 08. Dezember 1983 beschlossen:

§ 1

(1) Nach § 18 Absatz 2 wird nachfolgender Absatz angefügt:

**„§ 18
Entfernung von Grabmalen**

(3) Bei Wahlgrabstätten kann der Nutzberechtigte dem Kirchenvorstand innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit mitteilen, dass er die Wahlgrabstätte weiter pflegen und unterhalten möchte. Für die Zeit der Pflege ist weiterhin die Friedhofsunterhaltungsgebühr zu zahlen. Das Recht zur anschließenden Pflege und Unterhaltung der Grabstätte bleibt solange bestehen, wie die Friedhofsunterhaltungsgebühr bezahlt wird. Der Pflegeberechtigte kann jederzeit zum Jahresende schriftlich auf das Pflegerecht verzichten. Nach Beendigung des Pflegerechts veranlasst der Kirchenvorstand, auf Kosten des Pflegeberechtigten, die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen.“

§ 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cuxhaven, den 13. März 2006

Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Altenbruch Der Kirchenvorstand	
Hartlieb Vorsitzender	Glameyer Kirchenvorsteher
(L.S.)	

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 07. Dezember 1993 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Cuxhaven, den 12. April 2006

Ev.-luth. Kirchenkreis Cuxhaven Der Kirchenkreisvorstand	
Dr. Krogmann Stellv. Vorsitzender	Maisel Kirchenkreisvorsteher
(L.S.)	